

Synopse

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
<p>Art. 1</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Regelungsbereich und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Aufgaben der Stadtpolizei sowie die Grundsätze polizeilichen Handelns.</p> <p>² Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>³ Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Stadt vorbehalten sind. Für die Tätigkeit der Stadtpolizei als gerichtliche Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.</p>	<p>Art. 1</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Regelungsbereich und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Aufgaben der Stadtpolizei sowie die Grundsätze polizeilichen Handelns.</p> <p>² Das Gesetz enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>³ Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Stadt vorbehalten sind. Für die Tätigkeit der Stadtpolizei als gerichtliche Polizei in der Strafrechtspflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 2	Aufgaben der Stadtpolizei ¹ Die Stadtpolizei steht im Dienste der Bevölkerung und Behörden. ² Der Stadtpolizei obliegen insbesondere: a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind wie Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei sowie die Durchführung der Verkehrserziehung; b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen; c) Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind; d) regelmässige und bürgernahe Präsenz; e) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung.	Art. 2	Aufgaben der Stadtpolizei ¹ Die Stadtpolizei steht im Dienste der Bevölkerung und Behörden. Die Stadtpolizei ist zuständig für: a) Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei übertragen sind wie Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, Verkehrsanordnungen und Aufgaben der Verkehrspolizei sowie die Durchführung der Verkehrserziehung; von Vereinbarungen übertragen sind; b) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen; c) Hilfeleistungen an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind; d) regelmässige und bürgernahe Präsenz; präventive, sichtbare, bürgernahe Polizeipräsenz und dauernde Einsatzbereitschaft; e) Aufgaben der Prävention und der Information der Bevölkerung.	
Art. 3	Organisation der Stadtpolizei ¹ Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane, insbesondere der Stadtpolizei. ² Die Organisation der Stadtpolizei regelt der Stadtrat. Die Kommandantin oder der Kommandant erlässt die erforderlichen Weisungen, insbesondere über Dienstbetrieb, Bekleidung und Aus-	Art. 3	Organisation der Stadtpolizei ¹ Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrates und der von ihm bezeichneten polizeilichen Vollzugsorgane, insbesondere der Stadtpolizei. ² Die Organisation der Stadtpolizei regelt der Stadtrat. Die Kommandantin oder der Kommandant erlässt die erforderlichen Weisungen, insbesondere über Dienstbetrieb, Be-	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
	rüstung, Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung.		kleidung und Ausrüstung, Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung.	
Art. 4	<p>Polizeiliche Zusammenarbeit</p> <p>¹Die Stadtpolizei ist befugt, bei der Aufgabenerfüllung mit weiteren Polizeikorps sowie Dritten zusammenzuarbeiten.</p> <p>²Hoheitliche Aufgaben wie die Ausübung staatlicher Gewalt sind ausschliesslich Polizeiorganen vorbehalten.</p> <p>³Die Übertragung von dauernden Aufgaben der Kantonspolizei an die Stadtpolizei oder umgekehrt kann der Stadtrat mit der Regierung vertraglich vereinbaren. Nach Abschluss oder Änderung einer vertraglichen Vereinbarung wird diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p>	Art. 4	<i>Unverändert</i>	
Art. 5	<p>II. Grundsätze des polizeilichen Handelns</p> <p>Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit</p> <p>¹Die Stadtpolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.</p> <p>²Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p>	Art. 5	<p>II. Grundsätze des polizeilichen Handelns</p> <p>Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit</p> <p>¹Die Stadtpolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.</p> <p>²Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p>	
Art. 6	<p>Polizeiliche Generalklausel</p> <p>Die Stadtpolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffent-</p>	Art. 6	<i>Unverändert</i>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
	lichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.			
Art. 7	<p>Adressaten des polizeilichen Handelns</p> <p>¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet.</p> <p>² Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.</p>	Art. 7	<p>Adressaten des polizeilichen Handelns</p> <p>¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit unmittelbar stört oder gefährdet.</p> <p>² Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.</p>	
Art. 8	<p>Polizeilicher Notstand</p> <p>Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere Personen richten, wenn gleichzeitig:</p> <p>a) eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist;</p> <p>b) Massnahmen gegen Störende gemäss Art. 7 nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind;</p> <p>c) die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.</p>	Art. 8	<p>Polizeilicher Notstand</p> <p>Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere Personen richten, wenn gleichzeitig:</p> <p>a) eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist;</p> <p>b) Massnahmen gegen Störende gemäss Art. 7 nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind;</p> <p>c) die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 9	Information der Bevölkerung Die Stadtpolizei informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen, insbesondere der Sicherheit und Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.	Art. 9	<i>Unverändert</i>	
Art. 10	Ausweispflicht, Legitimation ¹ Uniformierte Polizistinnen und Polizisten legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis, sofern es die Umstände zulassen. In der Regel tragen sie ein Namensschild. ² Die Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.	Art. 10	Ausweispflicht, Legitimation ¹ Uniformierte Polizistinnen und Polizisten legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis, sofern es die Umstände zulassen. In der Regel tragen sie ein Namensschild. ¹ ² Die Polizeiangehörigen in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.	
	III. Polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang		III. Polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang	
Art. 11	Grundsatz Die Rechte und Pflichten der Stadtpolizei in Bezug auf die polizeilichen Massnahmen und die Ausübung von polizeilichem Zwang richten sich nach dem kantonalen Recht ² und bestehen nur, soweit sie der Stadtpolizei vom Kanton vertraglich übertragen worden sind. ³	Art. 11	<i>Unverändert</i>	

¹ Die Beschriftung der Polizeiangehörigen mit Namensschildern ist durch das Ostschweizerische Polizeikonkordat geregelt.

² Vgl. Art. 9 ff., Art. 23 ff. Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000).

³ Vgl. Vertrag zwischen der Regierung und dem Stadtrat vom 10. Mai 2006; Art. 5 Abs. 4 PolG

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 12	Videoüberwachung ¹ Die Stadtpolizei kann mit Bewilligung des Stadtrates öffentliche Anlagen, Strassen und Plätze mit Videokameras überwachen, welche keine Personenidentifikation zulassen. ² Das Bildmaterial der Überwachungseinrichtungen wird nicht aufgezeichnet und nicht aufbewahrt. ³ Eine missbräuchliche Verwendung der Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeinderat erlässt die hierzu notwendigen Vorschriften und legt insbesondere die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen fest.	Art. 12	Bild- und Tonüberwachung ¹ Die Stadtpolizei kann mit Bewilligung des Stadtrates öffentliche Gebäude , Anlagen, Strassen und Plätze mit Bild- und Tonübermittlungsgeräten überwachen. ² Dienststellen können mit Bewilligung des Stadtrates die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gebäude und Anlagen überwachen. ³ Das Bild- und Tonmaterial der Überwachungseinrichtungen wird nicht aufgezeichnet und nicht aufbewahrt. ⁴ Eine missbräuchliche Verwendung der Bild- und Tonüberwachung ist durch geeignete Massnahmen auszuschliessen. Der Stadtrat erlässt die hierzu notwendigen Vorschriften und legt insbesondere die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen fest.	
		Art. 13	Bild- und Tonüberwachung mit Personenidentifikation ¹ Voraussetzungen und Anordnung einer Bild- und Tonüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums, die eine Personenidentifikation, eine Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten zulässt, richten sich nach dem kantonalen Recht.¹ ² Der Stadtrat regelt die Zuständigkeiten und die Organisation.	

¹ Vgl. Art. 3a und 3b Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG; BR 171.100).

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
		Art. 14	Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung Die Stadtpolizei kann die gemäss kantonalen Recht vorgesehenen Massnahmen ergreifen und Mittel einsetzen, sofern ihr die Kompetenz durch den Kanton übertragen worden ist.	
Art. 13	Wegweisung und Fernhaltung Die Stadtpolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen im Sinne des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden durchführen, sofern ihr diese Aufgabe vom Kanton übertragen worden sind.	Art. 15	Wegweisung und Fernhaltung Die Stadtpolizei kann zur Wahrung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen im Sinne des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden ¹ durchführen, sofern ihr diese Aufgabe vom Kanton übertragen worden sind.	
Art. 14	Suchtmittelfreie Zonen ¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen. ² In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Stadtrat solche Zonen festlegen. ³ Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. ⁴ Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen. ⁵ Zwischen 00.30 Uhr und 07.00 Uhr ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet verboten. Der	Art. 16	Suchtmittelfreie Zonen ¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen legalen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen oder diese Befugnis delegieren. ² In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Stadtrat solche Zonen festlegen. ³ Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. ⁴ Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen. ⁵ Zwischen 00.30 Uhr und 07.00 Uhr ist der	

¹ Vgl. Art. 12 Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG: BR 613.000).

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
	Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.		Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.	
Art. 15	Schusswaffengebrauch Der Schusswaffengebrauch richtet sich nach kantonalen Recht. ¹	Art. 17	<i>Unverändert</i>	
	IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
Art. 16	Schiessgelände Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	Art. 16	Schiessgelände Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	
Art. 17	Sicherungen von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind. ² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise	Art. 17	Sicherungen von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind. ² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben	

¹ Vgl. Art. 25 Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG: BR 613.000).

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
	zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.		und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.	
Art. 18	Beseitigen von Schutzvorrichtungen Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.	Art. 18	Beseitigen von Schutzvorrichtungen Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.	
Art. 19	Rettungseinrichtungen ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet. ² Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, muss dies der Polizei sofort gemeldet werden. ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.	Art. 19	Rettungseinrichtungen ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet. ² Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benützung beeinträchtigt worden ist, muss dies der Polizei sofort gemeldet werden. ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.	
	V. Tierhaltung		IV. Tierhaltung	
Art. 20	Allgemeines Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.	Art. 18	<i>Unverändert</i>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 21	Hunde a) Meldepflicht ¹ Jeder Hund muss von der Halterin oder dem Halter bei der Stadtpolizei gemeldet werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen. ² Bei einem Besitzerwechsel ist die neue Halterin oder der neue Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet. ³ Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.	Art. 19	Meldepflicht Hunde ¹ Jeder Hund muss von der Halterin oder dem Halter bei der Stadtpolizei gemeldet werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen. ² Der Neuerwerb eines Hundes, ein Halterwechsel, ein Wegzug des Hundehalters oder der Tod des Hundes muss durch den jeweiligen Hundehalter innert 14 Tagen bei der Stadtpolizei gemeldet werden. ² Bei einem Besitzerwechsel ist die neue Halterin oder der neue Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet. ³ Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.	
Art. 22	b) Hundetaxe ¹ Wer einen Hund besitzt, hat eine Taxe zu entrichten. Der Stadtrat legt jährlich deren Höhe fest. Der Höchstansatz je Hund beträgt Fr. 300.– pro Jahr. ² Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit. Der Stadtrat legt die Einzelheiten fest.	Art. 20	Hundetaxe ¹ Wer einen Hund besitzt, hat eine Taxe zu entrichten. Der Stadtrat legt jährlich deren Höhe fest. Der Höchstansatz Die Höhe je Hund beträgt zwischen Fr. 150.-- bis Fr. 300.-- pro Jahr. ² Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit. Der Stadtrat legt die Einzelheiten fest.	
Art. 23	c) Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit ¹ Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater und Kinos mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. ² In städtischen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplät-	Art. 21	Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit ¹ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. ² Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
	<p>zen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben, in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen¹ sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>³ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.</p> <p>⁴ Hundehaltende und Hundeführende haben dafür zu sorgen, dass der Kot ihrer Hunde auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.</p>		<p>³ In städtischen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben, in öffentlichen Parkanlagen sowie in Wildruhezonen¹ sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>⁴ Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Konzertsäle, Theater und Kinos mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistentzhunde.</p> <p>⁵ Der Stadtrat kann für Ersthundehalter eine Hundeschulung als obligatorisch erklären.</p>	
Art. 24	<p>d) Unbeaufsichtigte Hunde Hunde, welche die Halterin oder der Halter unbeaufsichtigt herumstreifen lässt oder die keine gültige Hundemarke tragen, können von der Stadtpolizei eingefangen werden. Sofern sie nicht innert zwei Monaten gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.</p>	Art. 22	<p>Unbeaufsichtigte Hunde Hunde, welche die Halterin oder der Halter unbeaufsichtigt herumstreifen lässt oder die keine gültige Hundemarke tragen nicht mit einem Erkennungschip versehen sind, können von der Stadtpolizei eingefangen werden. Bei eingefangenen Hunden mit Erkennungschip werden die Halterin oder der Halter informiert, dass sie ihren Hund abholen können. Sofern sie nicht eingefangene Hunde nicht innert zwei Monaten gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.</p>	

¹ Vgl. Art. 27 Abs. 2 Kantonaales Jagdgesetz (KJG; BR 740.000).

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
	VI. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum		V. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	
Art. 23	Öffentliches Eigentum und Privateigentum ¹ Es ist verboten, öffentliches sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen. ² Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt (Littering). ³ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten. ⁴ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.	Art. 23	Öffentliches Eigentum und Privateigentum Übertretungen gegen das öffentliche und private Eigentum werden nach den kantonalen Bestimmungen geahndet.	
Art. 26	Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.	Art. 24	<i>Unverändert</i>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 27	<p>Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung</p> <p>¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen; b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken; d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; e) das Aufführen von Strassenmusik oder Strassenkunst. <p>² Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung.</p> <p>³ Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.</p>	Art. 25	<p>Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung</p> <p>¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen; b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken; d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; e) das Aufführen von Strassenmusik oder Strassenkunst. <p>² Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stadtverfassung. Die Stadtpolizei kann für Kleinstanlässe ohne kommerziellen Charakter eine Meldepflicht vorsehen.</p> <p>³ Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 28	<p>Prostitution Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen; b) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; c) in der Nähe von Schulen, Kinderspielplätzen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen 	Art. 26	<p>Prostitution ¹ Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen; b) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; c) in der Nähe von Schulen, Kinderspielplätzen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen. <p>² Der Stadtrat kann weitere örtliche Einschränkungen verfügen. ³ Die Strassenprostitution darf nur zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr ausgeübt werden.</p>	
Art. 29	<p>Campieren Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.</p>	Art. 27	<i>Unverändert</i>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 30	Flurordnung ¹ Vom 15. März bis 15. November ist das Betreten von fremdem Wiesland verboten. Das Betreten von fremdem Kultur- und Ackerland ist während des ganzen Jahres verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde. ² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts. ³ In Wildruhezonen ¹ dürfen während der vom Stadtrat festgelegten zeitlichen Zutrittsbeschränkung die bezeichneten Wege nicht verlassen werden.	Art. 28	<i>Unverändert</i>	
Art. 31	VII. Umweltschutzbestimmungen Immissionsschutz: Grundsatz Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.	Art. 29	VI. Umweltschutzbestimmungen <i>Unverändert</i>	

¹ Vgl. Art. 27 Abs. 2 Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1989 (KJG; BR 740.000)

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 32	Allgemeine Ruhezeiten ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen. ² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. ³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. ⁴ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.	Art. 30	Allgemeine Ruhezeiten ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen. ² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. ³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. ⁴ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung. ¹	

¹ Vgl. insbesondere: Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (GWC; RB 421); Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 18. Dezember 2000 (AB zum GWC; RB 422a).

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 33	<p>Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte</p> <p>¹ Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten.</p> <p>der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.</p> <p>² Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.</p> <p>³ Rasenmähen und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.</p> <p>⁴ Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen bleiben vorbehalten.</p>	Art. 31	<p>Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte</p> <p>¹ Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten.</p> <p>der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.</p> <p>² Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 30 Abs. 1-3 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.</p> <p>³ Rasenmähen und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.</p> <p>⁴ Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen bleiben vorbehalten.</p>	
Art. 34 PG	<p>Lautsprecher und akustische Alarmanlagen</p> <p>¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus den Gebäuden ins Freie wirken.</p> <p>² Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.</p>	Art. 32	<p>Lautsprecher und akustische Alarmanlagen</p> <p>¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus den Gebäuden ins Freie wirken.</p> <p>² Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 35	Schiessen, Feuerwerk ¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften. ² Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags abgebrannt werden. ³ Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist nicht gestattet. ⁴ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.	Art. 33	Schiessen, Feuerwerk ¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften. ² Das Abbrennen von lärmenden Feuerwerkskörpern bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Ausgenommen ist das Abbrennen über den Jahreswechsel und über den Nationalfeiertag. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach kantonalem Recht.¹ ³ Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist nicht gestattet. ⁴ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.	
Art. 36	Motorbetriebene Spielgeräte ¹ Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 betrieben werden. ² Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten bleibt vorbehalten.	Art. 34	Motorbetriebene Spielgeräte ¹ Modellflugzeuge, -autos, -schiffe und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und unter Beachtung von Art. 30 Abs. 1-3 betrieben werden. ² Die Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten bleibt vorbehalten. ³ Der Gebrauch von elektrisch betriebenen Spielgeräten oder ähnlichem richtet sich nach Art. 30 Abs. 1-3.	

¹ Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. e, Art. 8 Abs. 1 lit. e und Art. 9 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden vom 15. Juni 2010 (Brandschutzgesetz; BR 840.100).

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 37	<p>Landwirtschaftlicher Lärm Während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.</p>	Art. 35	<p>Landwirtschaftlicher Lärm Während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.</p>	
Art. 38	<p>Baulärm ¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen untersagt. ² Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen oder Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung, Strassenreinigung und Strassenbelagsarbeiten. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können. ³ Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen. ⁴ Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.</p>	Art. 36	<p>Baulärm ¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen untersagt. ² Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen oder Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung, Strassenreinigung und Strassenbelagsarbeiten. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können. ³ Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen. ³ Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 39	Besondere Vorschriften Der Stadtrat kann ausnahmsweise und im Einzelfall zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Ruhezeiten abweichen.	Art. 37	Besondere Vorschriften Der Stadtrat kann ausnahmsweise und im Einzelfall zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Ruhezeiten abweichen.	
Art. 40	VII. Umgang mit polizeilichen Daten Datensammlungen ¹ Die Stadtpolizei führt die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datensammlungen und betreibt die dazu erforderlichen Datenverarbeitungssysteme. ² Vorbehältlich spezieller Bestimmungen ¹ dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies für die Erfüllung des polizeilichen Auftrages notwendig ist.	Art. 38	VII. Umgang mit polizeilichen Daten <i>Unverändert</i>	

¹ Vgl. Reglement der Stadt Chur für das Stadtarchiv, die Aktenablage und die Archivierung (Archivreglement; RB 152) vom 22. Dezember 2003.

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 41	Auskunft und Einsicht ¹ Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Stadtpolizei richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung. ² Das Recht auf Auskunft und Einsicht darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. ³ Ein wichtiges öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.	Art. 39	Auskunft und Einsicht ¹ Auskunft über und Einsicht in Datensammlungen der Stadtpolizei richten sich nach der Gesetzgebung . ² Das Recht auf Auskunft und Einsicht darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. ³ Ein wichtiges öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.	
Art. 42	Weitergabe an Dritte Die Stadtpolizei kann Personendaten an Amts- und Polizeistellen des Bundes, der Kantone, Gemeinden, Bezirke und Kreise bekannt geben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für: a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, oder b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	Art. 40	Weitergabe an Dritte Die Stadtpolizei kann Personendaten an Amts- und Polizeistellen des Bundes, der Kantone, Gemeinden Bezirke und Kreise und Regionen bekannt geben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für: a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben, oder b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit .	
Art. 43	Einzelheiten Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten, deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berechtigungsverfahrens.	Art. 43	Einzelheiten Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten, deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berechtigungsverfahrens.	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 44	VIII. Bewilligungen und Gebühren Bewilligungen ¹ Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. ² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden. ⁴ Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.	Art. 41	VIII. Bewilligungen und Gebühren Bewilligungen ¹ Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss vorgängig innert angemessener Frist ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. ² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden. ⁴ Bewilligungen nach diesem Gesetz sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 45	Gebühren ¹ Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu Fr. 5'000.– erhoben. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Gebührentarife. Separate Vereinbarungen bleiben vorbehalten. ² Bei wohlthätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Stadtpolizei Gebühren ganz oder teilweise erlassen.	Art. 42	Kostenersatz und Gebühren ¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden. ² Für sämtliche Verfügungen, Entscheide der Stadtpolizei und des Stadtrates sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Material gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu Fr. 5'000.– erhoben. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Gebührentarife. Separate Vereinbarungen bleiben vorbehalten. ³ Die Stadtpolizei kann Gebühren und Kosten bis Fr. 500.– erlassen. Im Weiteren richten sich Erlasse nach den Finanzkompetenzen.	
Art. 46	IX. Strafbestimmungen und Rechtsmittel Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische ¹ oder kantonale ² Recht mit Strafe bedroht sind. ² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.	Art. 43	IX. Strafbestimmungen und Rechtsmittel <i>Unverändert</i>	

¹ Vgl. insbesondere Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0); Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01).

² Vgl. Art. 36a ff. PolG.

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
	<p>³ Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p>			
Art. 47	<p>Zuständigkeit für Bussen ¹ Bussen bis zu Fr. 1'000.– und Verwarnungen werden von der Kommandantin oder dem Kommandanten der Stadtpolizei ausgesprochen. ² Bussen von mehr als Fr. 1'000.– werden vom Stadtrat ausgesprochen.</p>	Art. 44	<p>Zuständigkeit für Bussen ¹ Bussen bis zu Fr. 1'000.– und Verwarnungen werden von der Kommandantin oder dem Kommandanten der Stadtpolizei ausgesprochen. ² Bussen von mehr als Fr. 1'000.– werden vom Stadtrat ausgesprochen. ³ Verstösse gegen Art. 21 Abs. 2, Art. 23, Art. 30 und 31 sowie gegen Art. 33 Abs. 2, Art. 34 - 36 dieses Gesetzes werden nach kantonalem Recht¹ geahndet.</p>	

¹ Vgl. Art. 36k Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.00).

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 48	<p>Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle</p> <p>a) Voraussetzungen, Bussenliste</p> <p>¹ Die Stadtpolizei ist befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben.</p> <p>² Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von einem Angehörigen der Stadtpolizei selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.</p> <p>³ Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit den Übertretungen, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle bestraft werden.</p>	Art. 45	<p>Zuständigkeiten, Ordnungsbussenliste, Verfahren</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.</p> <p>² Die Stadtpolizei ist ermächtigt, bei Verstössen gegen Strafbestimmungen Ordnungsbussen zu erheben, sofern dies gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.</p> <p>³ Das Verfahren für die Erhebung von Ordnungsbussen nach kantonalen und kommunalen Strafbestimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.¹</p>	

¹ Vgl. Art. 4 Abs. 3 und Art. 45 ff. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni (EGzStPO; 350.100).

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 49	b) Verfahren ¹ Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen. ² Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. ³ Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Bezahlt sie innert dieser Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung bei der Stadtpolizei und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren wird durchgeführt. ⁴ Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten. ⁵ Bei Widerhandlungen von Kindern und Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das 10. bzw. 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.	Art. 49	b) Verfahren ¹ Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen. ² Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. ³ Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Bezahlt sie innert dieser Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung bei der Stadtpolizei und das kostenpflichtige ordentliche Verfahren wird durchgeführt. ⁴ Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten. ⁵ Bei Widerhandlungen von Kindern und Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das 10. bzw. 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.	
Art. 50	Inhalt der Entscheide Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Stadtpolizei und des Stadtrates müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.	Art. 46	<i>Unverändert</i>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 51	<p>Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Bussen und Verwarnungen gemäss Art. 47 Abs. 1 kann innert 10 Tagen bei der Stadtpolizei schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Gegen sämtliche übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide der Stadtpolizei steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Stadtrat offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.</p> <p>³ Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	Art. 47	<p>Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Bussen und Verwarnungen gemäss Art. 44 Abs. 1 kann innert 10 Tagen bei der Stadtpolizei schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Gegen sämtliche übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide der Stadtpolizei steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Stadtrat offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.</p> <p>³ Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	<i>Inhaltlich unverändert</i>
Art. 52	<p>X. Schlussbestimmungen</p> <p>Vollzug, Durchsetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung.</p> <p>² Der Stadtrat ist für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung verantwortlich und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Die Stadtpolizei sorgt für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.</p>	Art. 48	<p>X. Schlussbestimmungen</p> <p>Vollzug, Durchsetzung</p> <p>⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung.</p> <p>¹ Der Stadtrat ist für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung verantwortlich und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Die Stadtpolizei sorgt für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie ist berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 53	<p>Aufhebung und Änderung von Rechtserlassen</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Polizeigesetz vom 12. Juni 1977 aufgehoben.</p> <p>² Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur vom 24. September 2000 (GWC, RB 421)</p> <p>Art. 20 Zuständigkeiten</p> <p>Die Stadtpolizei ist für Verwarnungen, für Sofortmassnahmen und Bussen bis zu Fr. 500.– zuständig. Der Stadtrat verfügt den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung sowie Bussen von mehr als Fr. 500.–.</p> <p>Art. 21 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Stadtpolizei kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>Gesetz zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 16. Oktober 1966 (RB 541)</p> <p>Art. 10 Widerhandlungen</p> <p>Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Bussen bis Fr. 500.– geahndet. Bussen bis zu Fr. 50.– kann die Stadtpolizei, höhere der Stadtrat verhängen. Verfügungen der Stadtpolizei können innert 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an beim Stadtrat angefochten werden.</p> <p>³ Die durch den Stadtrat aufgehobenen oder geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Gesetz.</p>	Art. 49	<p>Aufhebung und Änderung von Rechtserlassen</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Polizeigesetz der Stadt Chur vom 24. Februar 2008 aufgehoben.</p>	

Art.	Geltende Bestimmungen, 24. Februar 2008	Entwurf neue Bestimmungen		Bemerkungen
Art. 54	Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk.	Art. 50	Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. ¹	

¹ Mit Beschluss des Stadtrates vom xx.xx.xxxx (SRB xx.xx.xxxx) auf den xx.xx.xxxx in Kraft gesetzt.